

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Terminsache! Bitte sofort weiterleiten!

Nur per E-Mail!

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25 – P 2506 – 1/78

München, 18. März 2021

Durchwahl: 089 2306-2581

Telefax: 089 2306-2817

Name: Frau Ewinger

**Testkonzept für die Beschäftigten des Freistaates Bayern
Verlängerung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung
(Corona-ArbSchV)**

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfh.bayern.de
Internet
www.stmfh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Beschluss der MPK vom 3. März 2021 ist es u. a. für einen umfassenden Infektionsschutz erforderlich, dass die Unternehmen in Deutschland als gesamtgesellschaftlichen Beitrag ihren in **Präsenz Beschäftigten pro Woche das Angebot von mindestens einem kostenlosen Schnelltest** machen. Soweit möglich, soll eine Bescheinigung über das Testergebnis erfolgen.

In Umsetzung dieses Beschlusses hat der Ministerrat am 16. März 2021 ein Testkonzept für Beschäftigte des Freistaates Bayern beschlossen.

Das **Testkonzept** besteht aus **zwei Stufen** und stellt sich wie folgt dar:

- **Stufe 1:**

Angesichts der Tatsache, dass **Selbsttests derzeit nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen** und die **Beschaffung und Verteilung gewisse Zeit in Anspruch nimmt**, wird im Rahmen einer **Übergangslösung** unter Inanspruchnahme bereits vorhandener und bewährter Strukturen den in **Präsenz Beschäftigten** zusätzlich zu bereits bestehenden Angeboten **einmal pro Woche ein kostenloser Schnelltest** bei den **staatlichen Testeinrichtungen, die von den Kommunen betrieben werden**, bzw. bei **Apotheken**, die ab 11. März 2021 Schnelltests durchführen dürfen, angeboten. Diese stellen den Beschäftigten auch eine Bescheinigung aus. Für den **Weg** zu den nächstgelegenen **Testzentren** bzw. zur nächstgelegenen **Apotheke** und die **Durchführung des Schnelltests** wird **Dienstbefreiung** gewährt. Dies grenzt den vom Arbeitgeber/Dienstherrn angebotenen Test vom sog. „Bürgertest“ ab.

- **Stufe 2:**

Sobald **Selbsttests** in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, wird den **in Präsenz Beschäftigten voraussichtlich nach den Osterferien auf Wunsch einmal pro Woche kostenlos ein Selbsttest** zur Verfügung gestellt.

Oberste Maxime zur Eindämmung der Pandemie ist, solange es keinen umfassenden Impfschutz gibt, die **Reduzierung und Vermeidung von Kontakten**. Für die Beschäftigten des Freistaates Bayern bleibt es daher **weiterhin** bei dem **Angebot der freiwilligen Arbeit im Homeoffice**. Durch das Testkonzept ergibt sich insoweit keine Änderung.

Zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Die Stufe 1 ist eindeutig beschrieben und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Zur Umsetzung der Stufe 2 werden die **Ressorts** gebeten, **für den jeweiligen Geschäftsbereich den Bedarf an Selbsttests (pro Woche für zunächst drei Monate)** zu ermitteln und dem StMGP per E-Mail an

Abt6-Gesundheitssicherheit@stmgp.bayern.de

bis **spätestens 23. März 2021** mitzuteilen.

Die Selbsttests werden zeitnah **zentral** durch das StMGP beschafft und **den Ressorts entsprechend dem gemeldeten Bedarf zur Verfügung gestellt**. Die **Frage der Logistik wird im Vergabeverfahren festgelegt** und den für die Vergabe in den Ressorts zuständigen Referaten vom StMGP umgehend mitgeteilt, so dass von den Ressorts rechtzeitig die erforderlichen logistischen Vorbereitungen getroffen werden können.

Im Übrigen wird das StMGP aus den bereits beschafften Selbsttests alsbald nach Belieferung durch die Hersteller der Staatskanzlei und jedem Ressort ein Starterkit von je 1.000 Selbsttests zur Verfügung stellen. Die Verteilung des Starterpakets obliegt den einzelnen Ressorts.

Die Selbsttests stehen den Dienststellen voraussichtlich ab Ostern in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die **Beschäftigten** sind **zu informieren** (z. B. durch Hausmitteilung), dass ab diesem Zeitpunkt **allen in Präsenz Beschäftigten** auf Wunsch **einmal pro Woche kostenlos ein Selbsttest** zur Verfügung gestellt wird. Der genaue Zeitpunkt wird noch mitgeteilt, er ist abhängig von den definitiven Lieferzusagen der Hersteller. Hinzuweisen ist, dass herstellerseitig Packungsgrößen mit 20 /25 Teste ausgeliefert werden, Enthalten in diesen Packungen ist je nach Hersteller 1 oder 2 Flaschen mit der Fixierflüssigkeit für alle Tests der Packung. Zu den Tests können Anleitungsvideos der Hersteller zur Verfügung gestellt werden.

Der **Selbsttest** ist von **der/dem Beschäftigten in einem gesonderten Raum durchzuführen**. Dabei sind die bestehenden Hygienekonzepte (insbesondere Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Abstandsregeln, Vorgaben zur Lüftung) zu beachten. Mittel zur Desinfektion von Händen und Oberflächen sowie der Flaschen für die Fixierflüssigkeit sind in ausreichender Menge in den gesonderten Räumen vorzuhalten. Die Durchführung erfolgt im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel.

Bei **negativem Testergebnis** wird auf **Wunsch der/des Beschäftigten** ein **Testat** erstellt. Für das Testat wird ein Formular vom Bund übermittelt werden. Sobald die Freigabe des Formulars durch den Bund erfolgt ist, wird dieses nachgereicht. Für die Erstellung des Testats ist die **Dienststellenleitung** bzw. **eine von der Dienststellenleitung beauftragte Beschäftigte/ein von der Dienststellenleitung beauftragter Beschäftigter** zuständig. Hierzu ist von der/dem Beschäftigten der Dienststellenleitung bzw. der von der Dienststellenleitung beauftragten Person das negative Testergebnis vorzulegen.

Bei einem **positiven Testergebnis** muss sich die/der Beschäftigte **unverzüglich** in **häusliche Absonderung** begeben und einen **PCR-Test** durchführen lassen (über Ärztinnen/Ärzte, lokale Testzentren, 116117, Gesundheitsamt) . Dabei erscheint es aus **Gründen des Infektionsschutzes** geboten, dass die/der Beschäftigte die **Dienststellenleitung** und die **Kontaktpersonen in der Dienststelle** über das **positive Testergebnis informiert**.

Die Personalvertretung hat, da ein Beschluss der Staatsregierung vorliegt, kein förmliches Beteiligungsrecht, ist aber im Rahmen der Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit zu beteiligen. Soweit für den jeweiligen Geschäftsbereich oder an einzelnen Dienststellen Maßnahmen getroffen werden, die über das von der Staatsregierung beschlossene Testkonzept hinausgehen, ist die mögliche Beteiligung der Personalvertretung in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Nicole Lang
Ministerialdirigentin